

Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland

Steuerliches Investitionssofortprogramm

Stand: Verkündung im Bundesgesetzblatt
vom 18.07.2025



**Shape the future
with confidence**



The better the question. The better the answer.
The better the world works.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Degressive AfA	3
3.	Senkung des Körperschaftssteuersatzes ab 2028	4
4.	Anpassung der Thesaurierungsbegünstigung ab 2028	4
5.	Forschungszulage	5
5.1	Maximale Bemessungsgrundlage	5
5.2	Pauschaler Gemeinkostenzuschlag	5
5.3	Berücksichtigungsfähige Eigenleistungen und Tätigkeitsvergütungen	5
6.	Förderung der E-Mobilität	6
6.1	Dienstwagenbesteuerung für E-Fahrzeuge	6
6.2	Degressive Abschreibung für E-Fahrzeuge	6
7.	Auswirkungen auf latente Steuern	6
8.	Inkrafttreten	7

1. Einleitung

In ihrem Koalitionsvertrag haben CDU/CSU und SPD einen Investitions-Booster in Form einer degressiven Abschreibung sowie eine stufenweise Senkung der Körperschaftsteuer vereinbart. Beide Maßnahmen sind zusammen mit einigen weitergehenden Regelungen Bestandteil des Gesetzes für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland (Steuerliches Investitionssofortprogramm).

Insgesamt erwartet der Gesetzgeber durch die Maßnahmen Steuermindereinnahmen von gut 2,53 Mrd. Euro im Jahr 2025 und gut 8,11 Mrd. Euro im Jahr 2026, die bis zum Jahr 2029 auf gut 11,3 Mrd. Euro anwachsen sollen (sog. volle Jahreswirkung).

Wesentliche Eckpunkte:

- Einführung einer degressiven AfA für Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die vom 01.07.2025 bis zum 31.12.2027 getätigt werden, i.H.v. 30 Prozent.
- Senkung der Körperschaftsteuer ab dem VZ 2028 in fünf Schritten um jeweils einen Prozentpunkt auf abschließend 10 Prozent ab dem VZ 2032.
- Senkung des Thesaurierungssteuersatzes in § 34a Abs. 1 EStG ab dem 01.01.2028 in drei Schritten auf 25 Prozent ab dem VZ 2032.
- Erweiterung der Forschungszulage ab 2026: Ausweitung der maximalen Bemessungsgrundlage um zwei Millionen auf 12 Millionen Euro, Einführung eines pauschalen Gemeinkostenzuschlags i.H.v. 20 Prozent und Anhebung des Stundensatzes für Eigenleistungen und Tätigkeitsvergütungen von Mitunternehmern.
- Erhöhung des Deckels für den Brutto-Listenpreis von 70.000 Euro auf 100.000 Euro bei der Dienstwagenbesteuerung für E-Fahrzeuge (Ansatz von 0,25 Prozent).
- Einführung einer befristeten arithmetisch-degressiven Abschreibung für E-Fahrzeuge.



2. Degrессive AfA

Wie im Koalitionsvertrag vereinbart, wird in den Jahren 2025, 2026 und 2027 eine degressive Abschreibung von 30 Prozent eingeführt. Dies setzt das Steuerliche Investitionssofortprogramm durch eine Änderung der Sätze 1 und 2 im § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 EStG um. Die degressive AfA wird wie in der Vergangenheit für abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens gewährt. Begünstigt sind demnach u.a. Betriebsvorrichtungen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung, die nach dem 30.06.2025 und vor dem 01.01.2028 angeschafft oder hergestellt werden, nicht aber Immobilien oder immaterielle Wirtschaftsgüter.

Nach § 7 Abs. 2 EStG können für bewegliche abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens statt der linearen Abschreibung i.S.v. § 7 Abs. 1 EStG Abschreibungen in fallenden Jahresbeträgen vorgenommen werden (degressive AfA). Hierbei wird mit einem unveränderlichen Prozentsatz vom Restbuchwert des Wirtschaftsguts abgeschrieben. Der Prozentsatz darf höchstens das Dreifache des jeweiligen linearen AfA-Satzes betragen und 30 Prozent nicht überschreiten (§ 7 Abs. 2 Satz 1 EStG). Die degressive AfA ist damit grundsätzlich für Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer ab vier Jahren aufwärts vorteilhaft, da bei einer kürzeren Nutzungsdauer der lineare Abschreibungssatz

höher ist. Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung dürfen nicht vorgenommen werden, wenn die degressive AfA genutzt wird (§ 7 Abs. 2 Satz 4 EStG).

Für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2019 und vor dem 01.01.2023 oder nach dem 31.03.2024 und vor dem 01.01.2025 angeschafft worden sind, gilt § 7 Abs. 2 EStG weiterhin in der Fassung vom 27.03.2024. Somit gilt für den erstgenannten Zeitraum weiterhin ein Höchstsatz von 25 Prozent bzw. das Zweieinhalfache des linearen Abschreibungssatzes. Für den zweitgenannten Zeitraum gilt weiterhin ein Höchstsatz von 20 Prozent bzw. das Zweifache des linearen Abschreibungssatzes.

3. Senkung des Körperschaftssteuersatzes ab 2028

Obwohl eine erste Senkung des Körperschaftsteuersatzes erst ab dem Jahr 2028 erfolgt, haben sich CDU/CSU und SPD bereits im Koalitionsvertrag darauf geeinigt, die Entlastung für Kapitalgesellschaften gemeinsam mit der oben ausgeführten degressiven AfA zu verabschieden.

Das steuerliche Investitionssofortprogramm sieht dementsprechend vor, den Körperschaftssteuersatz ab dem VZ 2028 im Verlauf der folgenden fünf Jahre um einen Prozentpunkt pro Jahr abzusenken (§ 23 Abs. 1 KStG). Damit verringert sich die Körperschaftssteuerbelastung langfristig um fünf Prozentpunkte und beträgt ab dem Jahr 2032 lediglich noch 10 Prozent des zu versteuernden Einkommens. Insgesamt wird die Entlastung der Unternehmen sogar etwas höher ausfallen, da der Solidaritätszuschlag die im gleichen Veranlagungszeitraum festgesetzte Körperschaftsteuer als Bemessungsgrundlage zugrunde legt (§ 3 SolZG). Zusammengenommen werden betroffene Unternehmen ab dem Jahr 2032 um rund 5,3 Prozent entlastet. Abzuwarten bleibt, ob die finanziell unter Druck stehenden Kommunen die Entlastung in den kommenden Jahren zumindest teilweise durch Anhebungen des Gewerbesteuerbesatzes ausgleichen.

4. Anpassung der Thesaurierungsbegünstigung ab 2028

Ziel der Thesaurierungsbegünstigung in § 34a EStG ist eine mit Kapitalgesellschaften vergleichbare tarifliche Belastung von Gewinneinkünften bei Einzel- und Mitunternehmern (rechtsformneutrale Besteuerung). Um nicht entnommene Gewinne von Personenunternehmen korrespondierend zur Körperschaftsteuersenkung zu entlasten, erfolgt ab 2028 parallel eine Senkung des Thesaurierungssteuersatzes.

Aus Vereinfachungsgründen und da die Thesaurierungsbegünstigung nicht im Vorauszahlungsverfahren nach § 37 Abs. 3 S. 5 EStG berücksichtigt wird, ist die Absenkung hier über drei statt fünf Stufen vorgesehen.

Gemäß § 34a Abs. 1 S. 1 EStG beträgt der Thesaurierungssteuersatz

- für die Veranlagungszeiträume 2028 und 2029 27 Prozent,
- für die Veranlagungszeiträume 2030 und 2031 26 Prozent,
- und ab dem Veranlagungszeitraum 2032 25 Prozent.

Hinzu kommt bei Überschreiten der Einkommensschwellen (§ 3 Abs. 3 SolZG) der Solidaritätszuschlag.

Abzuwarten bleibt, ob im Verlauf der Legislaturperiode weitere Änderungen an § 34a EStG vorgenommen werden, oder ob die Bundesregierung mit der Senkung des Thesaurierungssteuersatzes die Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag, die Regelung wesentlich zu verbessern, bereits als erledigt betrachtet.

5. Forschungszulage

5.1 Maximale Bemessungsgrundlage

Mit dem Wachstumschancengesetz wurde die Höchstgrenze zuletzt für nach dem 27.03.2024 entstandene förderfähige Aufwendungen auf 10 Mio. Euro ausgeweitet. Mit dem steuerlichen Investitionssofortprogramm wird in einem weiteren Schritt die maximale Bemessungsgrundlage für nach dem 31.12.2025 entstandene förderfähige Aufwendungen auf 12 Mio. Euro pro Jahr angehoben (§ 3 Abs. 5 FZulG). Die maximal pro Jahr erzielbare Forschungszulage steigt damit auf 3 Mio. Euro an. Kleinere und mittlere Unternehmen i.S.d. KMU-Definition des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ((EU) Nr. 651/2014)¹ können durch die Anhebung der maximalen Bemessungsgrundlage im Zusammenspiel mit dem im Wachstumschancengesetz eingeführten KMU-Bonus i.H.v. 10 Prozent künftig bis zu 4,2 Mio. Euro Forschungszulage pro Jahr beantragen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 FZulG).

Unverändert bleibt die aus dem EU-Beihilferecht resultierende Einschränkung, dass die Summe der für ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (FuE-Vorhaben) gewährten staatlichen Beihilfen einschließlich der Forschungszulage pro Unternehmen und FuE-Vorhaben über die Dauer des FuE-Vorhabens den Betrag von 15 Mio. Euro nicht überschreiten darf (§ 4 Abs. 3 FZulG).

5.2 Pauschaler Gemeinkostenzuschlag

Neben der Erhöhung der maximalen Bemessungsgrundlage wird für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die nach dem 31.12.2025 beginnen, erstmals die Möglichkeit eingeführt, auf den förderfähigen Aufwand einen pauschalen Aufschlag für Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten anzuwenden (§ 3 Abs. 3b FZulG). Dies gilt für alle förderfähigen Aufwendungen, im Einzelnen für

- die Personalaufwendungen (§ 3 Abs. 1 und 2 FZulG),
- die Eigenleistungen eines Einzelunternehmers oder Mitunternehmers (§ 3 Abs. 3 FZulG),
- die Sachaufwendungen für abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter (§ 3 Abs. 3a FZulG), sowie
- die Entgelte für Auftragsforschung (§ 3 Abs. 4 FZulG).

Macht ein Steuerpflichtiger z.B. 1 Mio. Euro förderfähigen Personalaufwand geltend, würde dieser durch den Aufschlag künftig mit einem Wert von 1,2 Mio. Euro in die Berechnung der Forschungszulage eingehen (wobei bei höheren Werten die maximale Bemessungsgrundlage nicht überschritten werden kann).

5.3 Berücksichtigungsfähige Eigenleistungen und Tätigkeitsvergütungen

Zudem erfolgt eine Anpassung bei den berücksichtigungsfähigen Eigenleistungen von Einzelunternehmern sowie bei den Tätigkeitsvergütungen von Mitunternehmern. Grundsätzlich können Eigenleistungen des selbst forschenden Einzelunternehmers im Rahmen einer fiktiven Stundenlohnpauschale als förderfähige Aufwendungen berücksichtigt werden, § 3 Abs. 3 S. 2 FZulG. Diese Begünstigung gilt entsprechend auch für die Tätigkeitsvergütung von Mitunternehmern, die begünstigten Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten nachgehen, § 3 Abs. 3 S. 3 FZulG.

Der in diesem Zusammenhang berücksichtigungsfähige Stundenlohn wird ab dem 01.01.2026 jeweils von 70 Euro auf 100 Euro pro Stunde angehoben. Nach oben bleibt die Vergütung in beiden Fällen weiterhin auf maximal 40 Stunden pro Woche begrenzt.

¹ Dies sind Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft.

6. Förderung der E-Mobilität

Im Zug des steuerlichen Investitionssofortprogramm sollen steuerliche Maßnahmen umgesetzt werden, um die Attraktivität der E-Mobilität zu steigern. Beide Maßnahmen waren in ähnlicher Form von der Vorgängerregierung im Steuerfortentwicklungsgesetz geplant, wurden aber nach dem Scheitern der Ampelkoalition aus dem damaligen Gesetz gestrichen.

6.1 Dienstwagenbesteuerung für E-Fahrzeuge

Bei der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs, welches keine CO2-Emissionen ausstößt (reine Elektrofahrzeuge, inkl. Brennstoffzellenfahrzeuge), ist für die Berechnung des geldwerten Vorteils bei der Anwendung der 1-Prozent-Regelung (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 EStG) nur ein Viertel der Bemessungsgrundlage (Bruttolistenpreis) und bei Anwendung der Fahrtenbuchregelung (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 Nr. 3 EStG) nur ein Viertel der Anschaffungskosten oder vergleichbarer Aufwendungen anzusetzen. Dies setzte bislang voraus, dass der Bruttolistenpreis des Fahrzeugs nicht mehr als 70.000 Euro beträgt (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 EStG).

Nunmehr wird dieser Höchstbetrag für nach dem 30.06.2025 und vor dem 01.01.2031 angeschaffte Elektrofahrzeuge inkl. Brennstoffzellenfahrzeuge (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 3 i.V.m. § 52 Abs. 12 Satz 5 EStG) auf 100.000 Euro angehoben.

Für Fahrzeuge, die bis zum 30.06.2025 angeschafft wurden, gilt der alte Höchstbetrag von 70.000 Euro (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 3 i.V.m. § 52 Abs. 12 Satz 4 EStG) weiterhin.

Auch für Fahrzeuge, deren Bruttolistenpreis den Höchstbetrag übersteigt, gewährt der Gesetzgeber weiterhin eine Vergünstigung im Vergleich zu Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor. Anstelle der 1-Prozent-Regelung, müssen diese die Hälfte der Bemessungsgrundlage (Bruttolistenpreis) und bei Anwendung der Fahrtenbuchregelung (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 4 und 5 EStG) nur 50 Prozent der Anschaffungskosten oder vergleichbarer Aufwendungen ansetzen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 Nr. 4 und 5 EStG).

Bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an einen Arbeitnehmer (Dienstwagen) finden diese Regelungen entsprechende Anwendung (§ 8 Abs. 2 Satz 2, 3 und 5 EStG).

6.2 Degressive Abschreibung für E-Fahrzeuge

Rein elektrisch betriebene Fahrzeuge i.S.d. § 9 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes werden durch die Einführung eines Wahlrechts zu einer arithmetisch-degressiven Abschreibung mit fallenden, fest vorgegebenen Staffelsätzen steuerlich begünstigt (§ 7 Abs. 2a EStG). Die Regelung umfasst neben PKW insbesondere auch Elektronutzfahrzeuge, Lastkraftwagen und Busse. Sie kann für Fahrzeuge in Anspruch genommen werden, die nach dem 30.06.2025 und vor dem 01.01.2028 angeschafft oder hergestellt wurden.

Im Jahr der Anschaffung sind demnach 75 Prozent der Anschaffungskosten abziehbar. Dies gilt auch bei unterjähriger Anschaffung. Damit ist das Konzept der anteiligen Berücksichtigung nach § 7 Abs. 1 Satz 4 nicht zu beachten (§ 7 Abs. 2a Satz 3 EStG). In den Folgejahren können 10, 5, 5, 3 und 2 Prozent der ursprünglichen Anschaffungskosten geltend gemacht werden. Das E-Fahrzeug ist somit nach sechs Jahren vollständig abgeschrieben.

Die arithmetisch-degressive AfA für Elektrofahrzeuge darf nur angewendet werden, wenn für das Wirtschaftsgut keine Sonderabschreibungen in Anspruch genommen wurden.

7. Auswirkungen auf latente Steuern

Die steuerlichen Gesetzesänderungen haben auch Einfluss auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss und die Abschlüsse nach den IFRS Accounting Standards hinsichtlich latenter Steuern. Diese entstehen, wenn sich Wertansätze in Handels- bzw. IFRS-Bilanz und Steuerbilanz unterscheiden, sich dieser Unterschied in späteren Geschäftsjahren aber voraussichtlich abbaut. Aktive latente Steuern stehen für erwartete Steuerentlastungen und sind nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB optional anzusetzen, wenn sich insgesamt ein Überhang an aktiven latenten Steuern ergibt.

Passive latente Steuern bilden künftige (Mehrsteuer-)Belastungen ab und sind nach § 274 Abs. 1 Satz 1 HGB verpflichtend zu berücksichtigen, sofern sich im Saldo ein Überhang in diese Richtung ergibt. Nach IFRS ist der Ansatz beider Arten von latenten Steuern Pflicht, sofern die Voraussetzungen für einen Ansatz nach IAS 12 erfüllt sind.

Direkte Auswirkungen auf Steuerlatenzen können sich aus den neuen Abschreibungsregelungen ergeben. Sofern nach Handelsrecht oder den IFRS Accounting Standards abweichend vom Steuerrecht abgeschrieben wird, verursacht dies Bilanzierungsabweichungen, für die in der Handelsbilanz bzw. im IFRS-Abschluss latente Steuern zu berücksichtigen sind. Da das Steuerrecht in diesen Fällen (aus dem Gedanken der Investitionsförderung heraus) zumeist eine schnellere Abschreibung vorsieht, ist aus diesen Sachverhalten mit dem Entstehen passiver latenter Steuer zu rechnen. In der Gesamtschau der tatsächlichen und latenten Steuern bringt eine steuerlich degressive AfA damit keinen Effekt für die Steuerquote in handelsrechtlichen Abschlüssen (bzw. im IFRS-Abschluss), da die geringeren tatsächlichen Steuern im Normalfall durch höhere passive latente Steuern kompensiert werden.

Gravierendere Auswirkungen ergeben sich aus der stufenweisen Senkung der Körperschaftsteuer. Sie führt dazu, dass der Umkehrzeitpunkt der temporären Differenz prognostiziert und davon ausgehend bestehende latente Steuern neu bewertet werden müssen, da die Bewertung grds. mit den unternehmensindividuellen Steuersätzen im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen zu erfolgen hat (§ 274 Abs. 2 Satz 1 HGB bzw. IAS 12.47 ff.). Für die Praxis bedeutet dies eine Prognose der Umkehrverläufe von temporären Bilanzdifferenzen (Scheduling). Aufgrund der stufenweisen Absenkung sind damit grds. (je nach Umkehrzeitpunkt) unterschiedliche Steuersätze heranzuziehen.

Da Prognosen für lange Zeiträume typischerweise größere Unsicherheiten als Prognosen für kurze Zeiträume aufweisen, reduziert sich die Prognoseunsicherheit für bestehende Bilanzierungsdifferenzen hinsichtlich des zu erwartenden Umkehrzeitpunkts und die Bewertung des Umkehrreffekts mit dem dann geltenden Steuersatz. Im Vergleich zum status quo ist eine deutliche Komplexitätserhöhung der Berechnung latenter Steuern in der Praxis zu erwarten. Es muss nämlich die gesamte Bandbreite der Quellen von latenten Steuern einer Analyse unterzogen werden. Soweit zur Berechnung latenter Steuern eingesetzte Softwarelösungen nur einen einzigen Steuersatz verarbeiten können, könnten dann umfangreiche Nebenrechnungen notwendig werden.

Die Anpassungen sind zudem bereits kurzfristig vorzunehmen. Aus Sicht des HGB sind Änderungen der individuellen Steuersätze zu berücksichtigen, wenn die Zustimmung des Bundesrats vor oder am Bilanzstichtag erfolgt ist.² Nach IFRS ist eine Neubewertung der latenten Steuern erforderlich, sobald das zugehörige Gesetz „substantively enacted“ ist (vgl. IAS 12.47 ff.). Auch in diesem Fall kommt es auf die Zustimmung des Bundesrats an.³ Nach der Bestätigung des steuerlichen Investitionssofortprogramms am 11.07.2025 durch den Bundesrat ist das Gesetz in Bezug auf die Berechnung latenter Steuern grds. auf Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse mit Stichtag ab diesem Datum anzuwenden. Für das vorliegende Gesetz wäre somit eine Neubewertung der latenten Steuern zumindest für Bilanzen mit Stichtag zum 30.06.2025 noch nicht erforderlich. Unter bestimmten Voraussetzungen sind jedoch Erläuterungen im Anhang vorzunehmen. So sind zwar für Bilanzstichtage vor dem 11.07.2025 die neuen Steuersätze nicht in die Bewertung latenter Steuern einzubeziehen, aber die Auswirkungen der Steuersatzänderung sind im jeweiligen Anhang als Ereignis nachdem Bilanzstichtag zu würdigen

8. Inkrafttreten

Das steuerliche Investitionssofortprogramm tritt am Tag nach der Gesetzesverkündung im Bundesgesetzblatt, und somit am 19.07.2025, in Kraft (Art. 4 Abs. 1 Steuerliches Investitionssofortprogramm). Die Änderungen am Forschungszulagengesetz treten abweichend davon am 01.01.2026 in Kraft (Art. 4 Abs. 2 Steuerliches Investitionssofortprogramm).

² Vgl. BT-Drucks. 16/10067 S. 68 sowie DRS 18.48.

³ Vgl. Indenkämpen, in: Münchener Kommentar zum Bilanzrecht, IAS 12 Rz. 137.

EY | Shape the future with confidence

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie Daten und modernste Technologien in unseren Dienstleistungen.

Ob Assurance, Tax & Law, Strategy and Transactions oder Consulting: Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EY). Jedes EY-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Deutschland finden Sie uns an 18 Standorten.

© 2025 EY Tax GmbH Steuerberatungsgesellschaft
All Rights Reserved.

ED None

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der EY Tax GmbH Steuerberatungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.